

Rechtsgrundlagen – in der zum Zeitpunkt des Beschlusses geltenden Fassung:

Gemeindeordnung (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.04.2003 (GV.NRW S. 254); Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I, S. 2141, 1998 I, S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. S. 2850).

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind dem Geltungsbereichsplan vom 17.1.2003 zu entnehmen.

Problembeschreibung/Begründung:

Erläuterung der Verwaltung:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 19.2.2003 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 518 „Mendener Straße“ einschließlich der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Dieser Auslegung ist am 15.11.2003 öffentlich bekannt gemacht worden, sie erfolgte im Rathaus der Stadt Sankt Augustin in der Zeit vom 10.11.2003 bis 17.12.2003 (einschließlich). Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 7.11.2003 um Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf innerhalb eines Monats gebeten.

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange sind im Rahmen der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Anregungen vorgebracht worden. Zu den einzelnen Anregungen wird im anschließenden Bericht Stellung genommen.

Anregungen von Bürgern sind im Rahmen der Auslegung nicht vorgebracht worden.

1. Wahnbachtalsperrenverband, Siegburg
2. Rhenag, Siegburg
3. Stadtwerke Bonn GmbH
4. Deutsche Telekom AG, Bochum
5. Rhein-Sieg-Kreis, Siegburg
6. Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege, Bonn
7. Wasserversorgungsgesellschaft mbH, Sankt Augustin
8. RWE Rhein-Ruhr, Siegburg

9. Rhein-Sieg-Abfallwirtschafts mbH, Siegburg
10. PLEdoc GmbH, Essen
11. Staatliches Forstamt Eitorf
12. Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf
13. Bezirksregierung Arnsberg
14. Amt für Agrarordnung Siegburg
15. Katholische Kirchengemeinde, Sankt Augustin-Mülldorf

In den Schreiben 9 – 15 wurden keine Anregungen geäußert.

1. Schreiben des Wahnbachtalsperrenverbandes, Siegburg

- Hinweis darauf, dass sich das Plangebiet in der Wasserschutzzone III B befindet und das somit die Bestimmungen der Wasserschutzgebietverordnung/die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu beachten sind.
Ein entsprechender Hinweis ist bereits in den Bebauungsplan eingeflossen.

2. Schreiben der Rhenag, Siegburg

- Bitte um weitere Einbeziehung in die Planung.

Wird im Rahmen der Tiefbauplanung – durch Weiterleitung der Information an den Rhein-Sieg-Kreis – entsprechend berücksichtigt.

3. Schreiben der Stadtwerke Bonn GmbH

- Hinweis darauf, dass im Hinblick auf den Busverkehr entsprechende Fahrbahnquerschnitte und Flächen für die Haltestellen eingehalten werden sollten.

Die bestehende Fahrbahn wird durch die Planung nicht verändert. Hinsichtlich der Erhaltung der Bushaltestellen wird die Anregung an den Rhein-Sieg-Kreis weitergeleitet, so dass diese bei der Ausbauplanung entsprechend berücksichtigt werden kann.

4. Schreiben der Deutschen Telekom, Bochum

- Hinweis darauf, dass sich innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen bereits Telekommunikationsanlagen befinden. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Baumaßnahmen eine Gefährdung dieser vermieden werden soll. Des Weiteren wird auf die Einschränkungen (Normen/Richtlinien) bezüglich der Neuanpflanzung von Bäumen verwiesen.

Wird im Rahmen der Tiefbauplanung – durch Weiterleitung der Information an den Rhein-Sieg-Kreis – entsprechend berücksichtigt.

5. Schreiben des Rhein-Sieg-Kreises, Siegburg

- Bitte um Aufnahme eines Hinweises bezüglich der Altlastenverdachtsfläche, welche nördlich an das Plangebiet grenzt.

Wird entsprechend in den B-Plan aufgenommen.

6. Schreiben des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege Bonn

- Bitte um Aufnahme eines Hinweises bezüglich des Verhaltens beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde.

Wird entsprechend in den B-Plan aufgenommen.

7. Schreiben der Wasserversorgungsgesellschaft mbH, Sankt Augustin

- Hinweis bezüglich der Absicht zur Umlegung der vorhandenen Wasserhauptleitung.

Wird im Rahmen der Tiefbauplanung, durch Weiterleitung der Information an den Rhein-Sieg-Kreis, entsprechend berücksichtigt.

8. Schreiben der RWE Rhein-Ruhr, Siegburg

- Bitte um Aufnahme einer bestehenden Leitungstrasse in Verbindung mit Hinweisen bezüglich der Nutzungseinschränkung in diesem Bereich.

Wird nachrichtlich sowie als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Da darüber hinaus keine weiteren Anregungen während der Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes vorgetragen wurden, schlägt die Verwaltung nunmehr vor, den Bebauungsplan Nr. 518 als Satzung zu beschließen. Gleichzeitig kann die Begründung hierzu beschlossen werden.

In Vertretung

Rainer Gleß
Technischer Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

- Sie stehen im Verw. Haushalt Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

- Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.